

zeug, das mehrere Tage lang auf dem Gelände eines volkseigenen Betriebes gestanden hatte, sei während dieser Zeit eine Werkzeugtasche mit Werkzeug im Werte von 500 Mark gestohlen worden. Derartige Diebstähle waren in diesem Betrieb in letzter Zeit mehrmals vorgekommen und angezeigt worden. Die Ermittlungen hatten jedoch nie zur Feststellung des Täters geführt.

Nach der Untersuchung des neuerlichen Tatorts wurden wiederum mehrere Zeugen vernommen. Sie konnten aber keinerlei brauchbare Hinweise auf den eventuellen Täter geben. Auch der Fahrer und der Beifahrer des betreffenden Kraftfahrzeugs wurden vernommen. Beide behaupteten, sie hätten innerhalb des Kraftfahrzeugs und an allen nur denkbaren Stellen nach der Werkzeugtasche vergeblich gesucht. Daraufhin wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Elf Tage nach Einleitung wurde die Werkzeugtasche mit dem vollständigen Werkzeug unter dem Sitz des Beifahrers, wo sie auch regulär ihren Platz hatte, gefunden. Das Ermittlungsverfahren wurde daraufhin mit der Begründung eingestellt, daß der festgestellte Sachverhalt keine Straftat sei.

Dieser Einstellungsgrund war unrichtig. Die Werkzeugtasche war nachweisbar längere Zeit nicht auffindbar gewesen. Die in dem Betrieb in letzter Zeit mehrfach festgestellten Diebstähle von wertvollem Werkzeug unterstützten die Vermutung, daß die Wegnahme auch in diesem Fall in rechtswidriger Absicht erfolgte. Dieser Verdacht wurde durch das heimliche Zurückbringen des Werkzeugs nicht widerlegt. Der Täter konnte das Werkzeug zurückgelegt haben, weil er es nur (wenn auch ohne Erlaubnis) vorübergehend benutzen wollte; er konnte es aber auch gestohlen und nach vollendeter Straftat nur darum zurückgebracht haben, weil er fürchtete, die Volkspolizei sei ihm auf der Spur. Bei diesem Stand der Ermittlungen bestand keine Gewißheit darüber, ob eine Straftat geschehen war oder nicht. Erst wenn weitere Ermittlungen einen Sachverhalt ergeben hätten, der das Vorliegen einer Straftat ausschloß, wäre die Einstellung gemäß § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO zu rechtfertigen gewesen. Selbst wenn die allseitig und unvoreingenommen geführten Ermittlungen die Gewißheit erbracht hätten, daß nicht mehr geklärt werden konnte, ob eine Straftat vorlag oder nicht, dürfte das Untersuchungsorgan das Verfahren nicht einstellen. Die Einstellung unter diesen Voraussetzungen gehört nicht zu den Befugnissen des Untersuchungsorgans.

Auch eine vorläufige Einstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan wäre nicht zulässig gewesen, denn der Grund für die vorläufige Einstellung gemäß § 143 Ziff. 1 StPO setzt die Feststellung einer Straftat voraus (vgl. Abschnitt 5.).

Da weder für eine Einstellung noch für eine vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan die Voraussetzungen Vorlagen, war